

INFO

Merkblatt Nr. 37
Stand: Januar 2024

Berufsständisches Versorgungswerk für Ingenieure **Leistungen, Beiträge, Beispiel**

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg hat im Jahr 1995 für ihre Mitglieder ein eigenes Versorgungswerk eingerichtet. Die berufsständische Versorgung ist ein sehr stabiles Glied in der Kette der Alterssicherung, die neben der gesetzlichen Rentenversicherung, die Beamtenversorgung, die betriebliche und private Zusatzversorgung sowie die private Lebensversicherung umfasst.

Sie ist ein Sondersystem der Pflichtversorgung und hat kraft des jeweiligen landesgesetzlichen Versorgungsauftrags ausschließlich die Angehörigen bestimmter freier Berufe zu versorgen. Natürlich beschränkt sie sich nicht nur auf die "Alterssicherung" im engeren Sinne, sondern sichert die Mitglieder dieser freien Berufe und deren Angehörige ebenso gegen das Risiko einer Berufsunfähigkeit und gegen das eines vorzeitigen Todes ab. Satzungsgemäß dürfen die Überschüsse ausschließlich zur Verbesserung der Leistungen an Mitglieder und Rentner verwendet werden.

Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Pflichtteilnehmer der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg.

Die Teilnahme entsteht nicht, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts zur Ingenieurkammer

-  bereits nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung besteht,
-  bereits Berufsunfähigkeit im Ingenieurberuf besteht,
-  die Wartezeit für das Altersruhegeld (Zahlung von festgesetzten Beiträgen für mind. 60 Monate) nicht mehr erfüllt werden kann

Leistungen

Das Versorgungswerk bietet folgende Leistungen:

-  Altersrente
-  volle oder teilweise Berufsunfähigkeitsrente
-  Witwen-/ Witwerrente und Lebenspartnerrente (Rente an den Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)
-  Halbweisen-/ oder Vollwaisenrente

Die Höhe der Rentenansprüche wird im Wesentlichen vom Eintrittsalter des Teilnehmers und dem Durchschnitt der bis zum Versorgungseintritt geleisteten Versorgungsabgaben bestimmt.

Die Rentenleistungen des Versorgungswerkes sind bei gleichem Beitragsaufwand und gleicher Beitragszeit in der Regel wesentlich höher als die der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beispiel: Wer der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg im Alter von 30 Jahren beitrifft und den Monatsregelbeitrag von € 1.359,00 bezahlt hat und nach einer Wartezeit von 24 Monaten berufsunfähig wird, hat einen Anspruch auf eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von € 2.249,50. Im Todesfall würde die Witwe/der Witwer/ der Lebenspartner € 1.349,50 zuzüglich Halbweisenrente von € 337,50 je Kind erhalten. In der Sozialversicherung ist bekanntlich erst eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zu erfüllen. Wenn innerhalb dieser fünf Jahre etwas passiert, werden lediglich die gezahlten Beiträge erstattet. Auch nach Ablauf der Wartezeit sind die Leistungen wesentlich niedriger als im Versorgungswerk.

Nach Vollendung des 67. Lebensjahres wird ein Altersruhegeld in Höhe von € 3.024,00 pro Monat bezahlt.

Beiträge

Bei der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg zahlen Freiberufler 18 % der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzl. Rentenversicherung bzw. 18 % aus dem Gewinn vor Steuern der Berufstätigkeit. Angestellte bezahlen den jeweiligen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das sozialversicherungspflichtige Brutto-Arbeitsentgelt. Außerdem gibt es für freiberufliche Mitglieder einige Sonderregelungen (z.B. Ermäßigung der Beiträge, ruhende Beitragspflicht). Über diese Pflichtbeiträge hinaus können die Mitglieder durch freiwillige Mehrzahlungen (Höherzahlungen) ihre spätere Versorgung wesentlich steigern. Diese freiwilligen Beiträge führen in gleicher Weise zu Rentenansprüchen wie die Pflichtbeiträge. Die Beiträge zum Versorgungswerk können bei der Lohn-/ und Einkommensteuer im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen als steuermindernde Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) geltend gemacht werden.

Was wir zu beachten haben:

Der Bund hat mit der Änderung des SGB VI die Teilnahme an Versorgungswerken hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung erschwert. **Seit 01.01.1996 dürfen nur Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer befreit werden.**

Dies bedeutet: Ein freiwilliges Kammermitglied, das kraft Satzung verpflichtet ist, dem Versorgungswerk beizutreten, kann sich nicht mehr von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) befreien lassen. Es hat aber die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Teilnahme an der Ingenieurversorgung zu stellen, vgl. § 11 Abs. 1 a) IngVwS.

Fazit:

Der Vergleich zwischen Versorgungswerk und Rentenversicherung zeigt, dass die Rentenleistungen der Versorgungswerke in nahezu allen Fällen höher sind. Die gesetzliche Rentenversicherung weist zwar bei einigen wenigen Sozialleistungen Vorteile auf, doch geht diese Sicherung des sozialen Netzes zu Lasten der Rentenwerte und dürfte im Vergleich zu den höheren Renten der Versorgungswerke unbeachtlich sein. Sowohl bei der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg als auch bei anderen berufsständischen Versorgungswerken hat sich gezeigt, dass die Mitglieder eine optimale Versorgung erhalten, die auf die Bedürfnisse der Mitglieder besonders gut abgestimmt ist.

Nähere Auskünfte erteilt:

Ingenieurversorgung Baden-Württemberg

Einrichtung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tel. 0711 607223-0

Fax 0711 607223-25

info@ingenieurversorgung.de

Heidehofstraße 21, 70184 Stuttgart

www.ingbw.de/versorgen/ bzw. www.ingenieurversorgung.de